

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2023

Nr. 2023/2138

## **Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 17. Dezember 1986 besteht mit Sitz in Olten die Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn (nachfolgend Stiftung genannt). Die Stiftung wurde am 13. September 2000 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss § 3 der geltenden Stiftungsstatuten vom 29. November 2012 wie folgt: «Die Stiftung bezweckt die Unterstützung armer und in Not geratener Erwachsener und Kinder, Ausländer und Schweizer, mit Wohnsitz im Kanton Solothurn. Die Unterstützung kann direkt an Einzelpersonen oder an Organisationen erfolgen, welche den oben genannten Zweck erfüllen.»

§ 13 der Stiftungsstatuten vom 29. November 2012 besagt Folgendes: «Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckfestsetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin ist ausgeschlossen.»

Die Bilanzsumme der Stiftung betrug gemäss Jahresrechnung 2022 (per Stichtag 31. Dezember 2022) 10'275.62 Franken.

Mit Verfügung vom 24. November 2022 wurde der Stiftung unter anderem Gelegenheit gegeben, sich zur Fortführung der Stiftung zu äussern. Mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 machte die Stiftung davon Gebrauch und hielt darin im Wesentlichen fest, der Stiftungsrat habe an der Sitzung vom 5. Dezember 2022 einstimmig beschlossen, die Stiftung per 30. April 2023 zu liquidieren, da die Möglichkeit eines zeitnahen Spendeneingangs ausgeschlossen sei. Gemäss Protokoll der Sitzung vom 5. Dezember 2022 sollten die restlichen Gelder abzüglich der Kosten (Aufsichtsbüher, Entschädigung Präsidentin, Liquidationskosten etc.) an notleidende Personen vergeben werden. Mit Schreiben vom 17. Januar 2023 forderte die SASO weitere Unterlagen zur Prüfung der Liquidation ein.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 beantragt der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung. Er hält fest, dass die Stiftung aktuell über ein Restvermögen von 9'441.57 Franken verfügt. Um die Stiftung wirksam fortführen zu können, wäre ein Kapital von mind. 50'000 Franken zu beschaffen und dies wiederholt. Jährlich konnten nur wenige Spenden durch kirchliche Kollekten generiert werden. Der Stiftungsrat ist sich einig, dass ein solch grosses Kapital auch zukünftig nicht beschafft werden kann. Die Stiftung könne ihren Zweck nicht mehr erfüllen. Der Stiftungsrat habe daher an der Sitzung vom 5. Dezember 2022 einstimmig beschlossen, die Stiftung aufzulösen.

## 2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50<sup>bis</sup> Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vom 4. April 1954 sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 beantragt der Stiftungsrat der Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn die Aufhebung der Stiftung infolge mangelndem Stiftungskapital.

Per 15. Juni 2023 wies die Stiftung ein Vermögen von 9'441.57 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst der Kapitalverlust ist von dauernder Natur. Auch eine Änderung der Statuten würde zu keinem anderen Ergebnis führen. Die SASO teilt daher die Ansicht der Stiftung, dass die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital aufzuheben ist.

Entgegen dem Beschluss des Stiftungsrates vom 5. Dezember 2022 kann das Restvermögen gemäss Statuten vom 29. November 2012 nicht an notleidende Personen direkt ausgeschüttet werden. Das Restvermögen muss einer Institution mit möglichst ähnlicher Zweckfestsetzung zugeführt werden. Im Rahmen des Antrages des Stiftungsrates vom 15. Juni 2023 um Aufhebung der Stiftung soll das verbleibende Kapital nach Abzügen aller Liquidationskosten an die Sozialberatung Solothurn der «Caritas Solothurn» übertragen werden. Damit wird das allfällige Restvermögen an eine Institution mit ähnlicher Zweckfestsetzung übergehen und entspricht somit den Statuten vom 29. November 2012.

Der Antrag des Stiftungsrates vom 15. Juni 2023 um Aufhebung der Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn ist begründet und glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

## 3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100–7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr wird auf 900 Franken festgesetzt.

## 4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung (HRegV; SR 221.411) vom 17. Oktober 2007, § 50<sup>bis</sup> Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.

- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidatoren (mit Kollektivunterschrift zu zweien) werden ernannt:
- Rey Kühntopf Edith, Bahnhofplatz 9, 2502 Biel von Geltwil;
  - Schenker Agnes, ob. Hardegg 8, 4600 Olten von Kestenholz und Däniken;
  - Von Arx Kurt, Domherrenstrasse 11, 4622 Egerkingen von Egerkingen;
  - Wegmüller Eva, Ahornweg 22, 4950 Huttwil von Vechigen BE.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation, ob. Hardegg 8, 4600 Olten.
- 4.6 Die Liquidatoren haben für die ordentliche Liquidation der Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.
- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregisterauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen in Liquidation hat einen Schuldenruf zu publizieren (im SHAB). Der SASO sind die entsprechenden Nachweise (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Das Restvermögen nach Bezahlung der Liquidationskosten ist für eine Institution mit möglichst ähnlicher Zweckfestsetzung zu verwenden. Der SASO sind die entsprechenden Nachweise (Überweisungsbelege) zu erbringen.
- 4.10 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem 31. Dezember 2023 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich einen Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken. Sie wird in Rechnung gestellt (4210000 033 82743) und ist von der «Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation» zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amtshaus 1, 4501 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**

Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation,  
ob. Hardegg 8, 4600 Olten

Gebühr: Fr. 900.-- (Kto. 4210000 033 82743)

---

Fr. 900.--

---

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

**Beilage**

Gesuch um Liquidation der Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement, Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO)  
Kantonales Handelsregisteramt  
Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen  
Stiftung zur Unterstützung notleidender Personen im Kanton Solothurn in Liquidation,  
ob. Hardegg 8, 4600 Olten (**Einschreiben**, mit Rechnung)